

Bekanntmachung

über die Genehmigung und Auslegung – eines Bebauungsplanes – ¹⁾ ~~– der Änderung eines Bebauungsplanes – ¹⁾~~

Der ~~Stadt~~ ~~Markt~~ – Gemeinderat

hat am 06.02.1992 für das Gebiet "Stadl Nord I"
Fl.Nrn. 602, 603/2, 604, 652, 653, 654, 655, 668, 669, 669/1, 670 Gmkg. Wang
einen Bebauungsplan – ~~die Änderung des Bebauungsplanes ¹⁾~~ – als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan – ~~Diese
Änderung des Bebauungsplanes ¹⁾~~ ist von der Regierung von/der ¹⁾
vom Landratsamt Mühldorf a. Inn mit Schreiben vom 21.04.92 Nr. Sg.35/4B
genehmigt worden – ~~gilt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als genehmigt ¹⁾~~

~~ist von der Regierung von/der ¹⁾ /
vom Landratsamt mit Schreiben vom Nr.
gemäß § 11 Abs. 3 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichnet worden – gilt gem. § 11 Abs. 3 BauGB als
rechtsaufsichtlich unbedenklich ¹⁾.~~

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus – ~~in den Amte-
räumen der Verwaltungsgemeinschaft ¹⁾~~ der Gemeinde Unterreit

Zimmer Nr. während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches tritt – der Bebauungsplan – ~~die Änderung des Bebauungsplanes – ¹⁾~~ mit der Bekannt-
machung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetz-
buches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214
Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres
seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von
Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der
Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist
darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung
etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über
das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

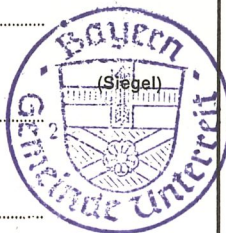
Auf die nebenstehenden Genehmigungsaufgaben und Hinweise bzw. Rügen und Hinweise aus dem rechtsaufsichtlichen
Bescheid wird verwiesen.

Unterreit, den 06.05.1992
Ort, Tag

Gemeinde Unterreit
Dienststelle

Forstmeier
Unterschrift

Forstmeier, 1. Bgm.
Dienstbezeichnung



Ortsüblich bekanntgemacht durch	
Anschlag an den Amtstafeln	
<small>(z. B. Amtsblatt, Anschlag an der Amtstafel)</small>	
am ³⁾ <u>06.05.</u>	<u>19 92</u>
Abgenommen am <u>25.05.</u>	<u>19 92</u>
<u>Linner</u> Linner, VAe <small>(Unterschrift und Dienstbezeichnung)</small>	

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

